



Informationen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Grundsätzlich gilt:

Bei Kontakten im öffentlichen Raum wird dringend empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden:

1. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Taxis.
2. Beim Aufenthalt in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden.
3. Beim Aufenthalt in Gesundheitseinrichtungen (Arztpraxen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, etc.)
4. Bei der Nutzung regelmäßiger Fahrdienste, mit denen pflegebedürftige Menschen, Patienten oder Menschen mit Behinderung zwischen dem Wohnort bzw. der Wohnstätte und Einrichtungen befördert werden.

Dies gilt nicht für:

- a. das Personal, wenn andere Schutzvorkehrungen getroffen werden können oder kein Kundenkontakt besteht.
 - b. Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlich eingeschränkte Personen, die nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5. Beim Aufenthalt an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf dem Sport und Spiel gewidmeten Flächen (Ausnahme: Kinder bis Vollendung des 10. Lebensjahres), auf Wochenmärkten und Außenverkaufsständen. (Dies gilt von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr)

Dies gilt nicht für:

- a. Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln.
- b. sportliche Betätigung.

6. Beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:
- a. in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben, öffentlichen Verwaltungen
 - b. in Banken, Sparkassen und Versicherungen
 - c. in allen gastronomischen Einrichtungen, einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur oder bei Lieferung/Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken
 - d. in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften (Ausnahme: rituelle Aufnahme von Speisen und Getränken)
 - e. in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen sowie auf deren Gelände (Ausnahme: Unterricht in Musik- und Tanzhochschulen oder wenn Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird)
7. Beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen.

Dies gilt nicht:

- a. wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- b. für die Primarstufe.
- c. für Horte.
- d. im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I.
- e. im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal.
- f. im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- g. im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache.
- h. zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude.

Menschen mit Behinderungen müssen in diesen Fällen eine Maske tragen, sofern sie dazu in der Lage sind.

Menschen mit Hörbehinderungen, müssen, sofern sie dazu in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Kontakt mit hörbehinderten Menschen, die auf das Ablesen der Lippen angewiesen sind, darf die Mund-Nasen-Bedeckung zeitweilig abgenommen werden.

Von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen sind:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
2. Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und dies mit einem amtlichen Schwerbehindertenausweis oder einem ärztlichen Attest glaubhaft machen. Schwerbehindertenausweis – ein bundeseinheitlicher Nachweis über den Status als Schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale – oder Attest reichen als eindeutiges Mittel zum Nachweis aus. Eine darüberhinausgehende Erklärung darf nicht abverlangt werden. Den betroffenen Personen ist die Benutzung und der Aufenthalt in Geschäften, Einrichtungen oder von Dienstleistungen und Verkehrsmitteln ohne Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt.

In den Hygienekonzepten bzw. im täglichen Umgang mit den Kunden und Kundinnen ist die Aufnahme von alternativen Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Abstandsregelungen bzw. Laufrichtungssteuerung, Bereitstellung von Desinfektion) zu prüfen und im besten Fall umzusetzen.

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bittet alle Inhaberinnen und Inhaber, Betreiberinnen und Betreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäften, Einrichtungen oder Dienstleistern, diesen Menschen gleichberechtigt Zugang zu gewähren.

Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlich eingeschränkte Personen soll eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.